

Kurztitel

Erste Außenwirtschaftsverordnung 2011

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 343/2011

§/Artikel/Anlage

Anl. 4

Inkrafttretensdatum

29.10.2011

Außerkrafttretensdatum

17.12.2015

Text**Anlage 4****Chemikalien**

Chemikalien sind in einigen Fällen mit ihrer Bezeichnung und CAS-Nummer aufgelistet. Bei Chemikalien mit der gleichen Strukturformel (einschließlich Hydraten) erfolgt die Erfassung ohne Rücksicht auf die Bezeichnung oder die CAS-Nummer. Die CAS-Nummern sind angegeben, damit unabhängig von der Nomenklatur festgestellt werden kann, ob eine bestimmte Chemikalie oder Mischung erfasst ist. Die CAS-Nummern können nicht allein zur Identifikation verwendet werden, weil einige Formen der erfassten Chemikalien unterschiedliche CAS-Nummern haben und auch Mischungen, die eine erfasste Chemikalie enthalten, unterschiedliche CAS-Nummern haben können.

(Anm.: Anlage 4 (Tabelle) ist als PDF dargestellt)